

Teilnahmebedingungen CMS Berlin 2023

Stand: April 2023

1 Veranstaltung / Veranstalter

Bei der CMS Berlin handelt es sich um eine internationale Fachmesse und Kongress, deren ebenso kurzes wie umfassendes Motto „Cleaning. Management. Services.“ lautet. Es werden die neuesten Produkte und Verfahren des modernen Gebäude reiniger-Handwerks und Dienstleistungen des Gebäudeservices und -managements präsentiert.

Träger sind der Bundesinnungsverband des Gebäude-reiniger-Handwerks, Bonn und der Fachverband Reinigungssysteme im VDMA, Frankfurt.

Die CMS Berlin wird von der Messe Berlin GmbH („Messe Berlin“) auf dem Messegelände Berlin ExpoCenter City veranstaltet.

2 Termine

2.1 Dauer der Veranstaltung

19.09.2023 – 22.09.2023

2.2 Anmeldeschluss

30. Juni 2023

2.3 Öffnungszeiten für Besucher

19.– 21. September 2023

10:00 – 17:00 Uhr

22. September 23

10:00 – 15:00 Uhr

2.4 Öffnungszeiten für Aussteller

19.– 21. September 2023

09:00 – 18:00 Uhr

22. September 23

09:00 – 16:00 Uhr

2.5 Aufbau

14.– 18. September 2023

07:00 – 22:00 Uhr

Aufbauende

18. September 2023, 18 Uhr (konstruktiv)

22 Uhr (dekorativ)

2.6 Abbau

22.09.2023, ab 15 Uhr
bis 25.09. 2023, 18 Uhr

2.7 Änderungen vorbehalten, bitte beachten

Sie hierzu ggf. später folgende Informationen.

- 2.8 Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand täglich während der gesamten Dauer der Veranstaltung während der Besucheröffnungszeiten komplett auszustatten und mit fachkundigem Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes am Freitag, 22. September 2023, vor 17 Uhr ist nicht gestattet. Verstößt der Aussteller gegen diese Vorschrift, ist der Veranstalter berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen vom Veranstalter festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 5.000 EUR zu verlangen und deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

3 Teilnahmeberechtigung, Zulassung und Platzierung

- 3.1 Als Aussteller zugelassen werden ausschließlich Unternehmen, die dem Thema der Veranstaltung unter besonderer Berücksichtigung der Nomenklatur entsprechen.
- 3.2 Die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt, indem der Aussteller die Standanmeldung online ausfüllt und durch Betätigung des Sendebuttons „SENDEN“ an die Messe Berlin übermittelt. Die Anmeldung stellt das unwiderrufliche Vertragsangebot des Ausstellers an die Messe Berlin dar.
- 3.3 Die Übersendung des ausgefüllten Webformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung entscheidet die Messe Berlin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.4 Die Messe Berlin unterbreitet dem Aussteller im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der angemeldeten Form und Größe des

Standes einen Vorschlag für den Standort und die Standgröße der überlassenen Standfläche („Platzierungsvorschlag“). Der Platzierungsvorschlag richtet sich, auch unter Berücksichtigung der Angaben des Ausstellers, im Rahmen ihres freien Ermessens nach den Bedürfnissen und räumlichen Möglichkeiten der Messe Berlin. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Größe des Standes besteht nicht.

- 3.5 Sofern der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag sein Einverständnis erklärt, ist der Aussteller an diese Einverständniserklärung gebunden.
- 3.6 Der Aussteller darf seine Ausstellungsfläche weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen, die keine von der Messe Berlin zugelassene Mitaussteller sind, es sei denn, die Messe Berlin hat ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.
- 3.7 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen wahrzunehmen, d.h., sich insbesondere über die räumlichen und technischen Voraussetzungen für den individuellen Standbau, die Lage, die genauen Maße sowie etwaige Einbauten des ihm zugeteilten Standes zu unterrichten.
- 3.8 Die Messe Berlin ist berechtigt, dem Aussteller eine von der Platzierung abweichende Ausstellungsfläche zu überlassen, d.h. die Ausstellungsfläche bzw. den Messestand des Ausstellers der Lage, der Form, dem Maße und/oder der Größe nach zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers in einem für den Aussteller zumutbaren Umfang erfolgen. Dem Aussteller wird ein möglichst gleichwertiger Platz zugeteilt.

Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten.

Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der neuen Platzierung seine Anmeldung zurückzuziehen bzw. vom Vertrag

zurückzutreten. Weitere Ansprüche gegen die Messe Berlin sind ausgeschlossen.

4 Beteiligungspreise und Vergütung für Neben- und Zusatzleistungen

- 4.1 Der für die Teilnahme an der Veranstaltung geschuldete Beteiligungspreis umfasst den Mietpreis für die Standfläche bzw. den Preis für den Komplettstand gemäß Ziffer 4.2, das Media Package gemäß Ziffer 4.4 und den AUMA-Beitrag gemäß Ziffer 4.5. Die Vergütung für veranstaltungsbegleitende Services und Produkte ergeben sich aus den im BECO Webshop genannten Preisen für die Neben- und Zusatzleistungen.
- 4.2 Der Mietpreis beträgt für die Standfläche in Abhängigkeit von den folgenden Standformen:

Bei Anmeldungen bis 03.10.2022 als Early Bird Angebot:

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Reihenstand | 179,00 EUR/m ² |
| Eckstand | 195,00 EUR/m ² |
| Kopfstand | 216,00 EUR/m ² |
| Blockstand | 237,00 EUR/m ² |
| Freigelände | 93,00 EUR/m ² |
| Fachschau Anlagenpflege | 124,00 EUR/m ² |

Bei Anmeldungen ab dem 04.10.2022:

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Reihenstand | 189,00 EUR/m ² |
| Eckstand | 206,00 EUR/m ² |
| Kopfstand | 227,00 EUR/m ² |
| Blockstand | 248,00 EUR/m ² |
| Freigelände | 98,00 EUR/m ² |
| Fachschau Anlagenpflege | 130,00 EUR/m ² |

Ab einer gebuchten Einzelstandfläche von 300 qm gilt der Reihenstandspreis für alle Standformen (Gilt nicht für Frühbucherangebot!).

Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Bei **doppelstöckiger Bauweise** werden pro qm effektiv bebauter Oberfläche 91,00 EUR berechnet.

Die zu belegende Mindeststandgröße beträgt 12m².

Der Strom-/Wasser**anschluss** muss als Zusatzleistung im BECO Webshop bestellt werden. Der Strom-/Wasser**verbrauch**, Hallenbeleuchtung, Heizung,

Gangreinigung und Hallenaufsicht ist im Mietpreis enthalten.

Die Teilnahmegebühr für Mitaussteller beträgt 120,00 EUR.

- 4.3 Der Standbau muss vom Aussteller gesondert beauftragt werden.
- 4.4 Bestandteil des Teilnahmevertrages ist ein Media-Package (obligatorisch), dessen Leistungsumfang sich aus dem Webformular für die Standanmeldung ergibt. Die Preise betragen für den
- | | |
|---|------------|
| Hauptaussteller 12 bis 20 m ² | 500,00 € |
| Hauptaussteller von 21 bis 100 m ² | 900,00 € |
| Hauptaussteller ab 101 m ² | 1.500,00 € |
- MitAussteller: 120,00 €
- Die Vergütung für den MitAussteller wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.
- 4.5 Gemäß den Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft (AUMA) wird ein Betrag von **0,60 EUR/m²** erhoben.
- 4.6 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5 Auslandsvertretung

Die Messe Berlin unterhält ein weltweites Netzwerk von Auslandsvertretungen, deren Kontaktdaten über die Website der Messe Berlin unter <https://www.messe-berlin.de/de/unternehmen/messe-berlin-weltweit/> zu erhalten ist. Jedem Aussteller mit Sitz außerhalb Deutschlands steht ein Anspruch auf Beratung durch die für ihn zuständige Auslandsvertretung zu. Der Service umfasst die Erteilung von Informationen zu den Veranstaltungen und zu Einreisebestimmungen, insbesondere die Unterstützung bei Visa-angelegenheiten.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Mit dem Abschluss des Vertrages durch die Auftragsbestätigung gem. Ziffer 3.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH wird der gesamte Beteiligungspreis gem. Ziffer 4.1 dieser Teilnahmebedingungen fällig und in Rechnung gestellt (Anzahlungsrechnung). Die Abrechnung aller weiteren Leistungen, d.h. auch der im BECO Webshop

bestellten Neben- und Zusatzleistungen, erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen mit einer Schlussrechnung.

- 6.2 Bei der Zahlung ist die Rechnungs- und Kundennummer anzugeben.
- 6.3 Jede nachträgliche Rechnungs-umschreibung wird mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **80,- EUR** zzgl. Umsatzsteuer berechnet.
- 6.4 Wird nach der Vereinbarung über die Platzierung und Standfläche von dem Aussteller mit Zustimmung der Messe Berlin darüber hinaus Standfläche in Anspruch genommen, so ist der sich aus der Vergrößerung der Standfläche ergebende Mehrbetrag entweder mit der Anzahlungs- oder Schlussrechnung zu zahlen.
- 6.5 Ist die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zum Fälligkeitstermin eingegangen, kann über den Platz anderweitig verfügt werden. Der Mieter haftet für jeden dadurch entstehenden Mietausfall. Für Rücktritte und eventuelle Absagen gelten die Bestimmungen des Punktes 8 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin GmbH“. Nebenkosten werden getrennt in Rechnung gestellt. Diese Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

7 Media Package

- 7.1 Mit dem Media Package bietet die Messe Berlin GmbH ihren Ausstellern ein Paket ausgewählter Marketingtools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt.
- 7.2 Das Media Package umfasst die mediale Darstellung des Ausstellers im Rahmen der CMS Berlin.
- 7.3 Die Kosten für das Media Package werden dem Hauptaussteller gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 7.4 Haupt- und MitAussteller können optional ein höherwertiges Package buchen. Bei Mehrfachbestellungen von Ausstellungsflächen wird das Media-Package nur einmalig, entsprechend des höherwertigen Packages, berechnet.

8 Ausstellerausweise und Auf- und Abbausweise

8.1 Den Ausstellern stehen kostenlose Ausstellerausweise in folgender Anzahl zu:

- bis 20qm Standfläche 3 Ausweise
- für jede weitere Standfläche von 10 qm jeweils 1 weiterer Ausweis (Doppelstockflächen sind hiervon ausgenommen).

8.2 Die kostenlosen Ausstellerausweise werden dem Aussteller auf seinem Kundenkonto beim BECO Webshop in Form eines Codes zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausstellerausweise müssen kostenpflichtig im BECO Webshop bestellt werden.

Die Aussteller müssen sich mit dem Code online im Ticket-Shop der Veranstaltung registrieren und ihren personalisierten Ausstellerausweis ausdrucken.

8.3 Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von 38,00 EUR pro Ausweis inklusive Umsatzsteuer erworben werden.

8.4 Ausweise für den Auf- und Abbau erhält jeder Aussteller kostenlos in der benötigten Menge über den BECO Webshop. Auf- und Abbauausweise haben während der Laufzeit der Messe keine Gültigkeit.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Die Ausweise sind während der gesamten Veranstaltung bzw. Aufbau- und Abbauphase für etwaige Kontrollen, insbesondere an den Eingängen zum Messegelände Berlin ExpoCenter City mitzuführen. Eine Weitergabe von Ausweisen an unberechtigte Dritte ist unzulässig. In diesem Fall ist die Messe Berlin berechtigt, dem Aussteller den Preis eines kostenpflichtigen Ausstellerausweises für die Dauer der unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen. Der betroffene Ausweis wird ersatzlos eingezogen. Die Messe Berlin ist berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und demjenigen, auf den der Ausweis ausgestellt wurde, sowie dem unberechtigten Dritten den Zutritt zu dem Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. von dem Veranstaltungsgelände zu verweisen.

9 Standbaugestaltung/Erscheinungsbild

9.1 Der Aussteller hat die Technischen Richtlinien Berlin ExpoCenter City, („Technische Richtlinien der Messe Berlin“) abrufbar über den BECO Webshop oder unter

<https://www.messe-berlin.de/de/zusatzseiten/downloadcenter/>, mit allen darin enthaltenen Ausführungs-, Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

9.2 Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von transparenten Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren.

Der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf 30% nicht überschreiten, eine geschlossene Wand darf maximal 3m lang sein und muss auf der Gangseite grafisch gestaltet werden. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

Standrückseiten ab 2,50m Bauhöhe, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Mieter ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand ohne werbliche Aussage zu erstellen. Für solche Standbauten besteht Genehmigungspflicht.

10 Bauaufsichts- und Brandschutzbestimmungen

10.1 Notausgänge, Zu- und Abgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungen und Schalttafeln, Fernsprechverteiler und Be- und Entlüftungsschlitze müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verbaut werden. Die Verwendung von offenem Feuer zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken ist verboten. Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Materialien dürfen in den Hallen nicht herumliegen oder gelagert werden. Außerhalb der Hallen dürfen Fahrzeuge, Container, sonstige Lagerbehälter und Materialien erst ab 5 m von der Hallenwand abgestellt werden. Detaillierte technische und bauliche Bestimmungen sind online im BECO Webshop zu finden.

11 Ordnungsbestimmungen

- 11.1 Für die Reinigung des Einzelstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich.
- 11.2 Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf einen Parkplatz oder auf einen bestimmten Parkplatz kann nicht zugestanden werden. Das Entladen von Waren aus Fahrzeugen während der Ausstellung muss spätestens eine Stunde vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen sein. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Personen, die die Ausstellung mit Paketen verlassen wollen, müssen bei der Ausgangskontrolle deren Herkunft nachweisen.
- 11.3 Tiere dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.

12 Baumaßnahmen

Die Messe Berlin GmbH weist auf die Baumaßnahmen auf dem Messegelände hin. Die Messe Berlin GmbH bemüht sich, die Interessen der Aussteller zu wahren und evtl. auftretende Belästigungen möglichst gering zu halten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch in den Zugangsbereichen zu Beeinträchtigungen und Baulärm kommen kann. Ansprüche jeglicher Art können aus diesem Umstand nicht hergeleitet werden.

13 Ausschank von Speisen und Getränken

Sofern zum Zeitpunkt der Veranstaltung der Ausschank von Speisen und Getränken nicht durch Verordnung oder andere öffentlich-rechtliche Auflagen und Bestimmungen untersagt ist, haben Aussteller und Mitaussteller Folgendes zu beachten:

Für das Verabreichen von Speisen und Getränken (einschließlich Kostproben) an den Messeständen hat der Aussteller die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes sowie Verfügungen des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamts strikt

einzuhalten. Zuständig für Anträge auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (Gestattung) im Hinblick auf den Ausschank von Alkohol am Stand ist das

Ordnungsamt Berlin - Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

[\(https://service.berlin.de/dienstleistung/327483/\)](https://service.berlin.de/dienstleistung/327483/).

14 GEMA-Gebühren

Für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik, unabhängig davon, ob als Hintergrundmusik oder im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung, unabhängig davon, ob für alle Messebesucher oder für geladene Gäste und unabhängig von der Form der Darbietung (Live, Audio/CD/MP3/Vinyl/Streaming) oder Video (DVD/MPEG/Streaming), ist eine Lizenz der GEMA erforderlich. Anmeldungen sind vorzunehmen über das Online-Portal

<https://www.gema.de/musiknutzer/>.

(bei Fragen an die GEMA +49 (0) 30 58858 999 | kontakt@gema.de Montag bis Freitag 07:00 - 18:00 Uhr).

15 Optische und akustische Darbietungen

Die Lautstärke für Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden. Damit alle Aussteller während der Veranstaltung ungestört Fachgespräche führen können, sind Vorführungen am Stand im Rahmen von besonderen Veranstaltungen (Musikdarbietungen, Shows, Moderationen etc.) täglich erst ab 17.30 Uhr gestattet. Für Veranstaltungen am Stand (z. B. Empfänge) besteht eine Anmeldepflicht, ebenso für Veranstaltungen, die über die tägliche Öffnungszeit hinausgehen. Wegen der etwaig erforderlichen Lizenzen für Musikdarbietungen wird auf Ziffer 14 dieser Teilnahmebedingungen verwiesen.

16 Hochfrequenz, Funkanlagen

- 16.1 Der Betrieb von Hochfrequenz, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sind durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Berlin,

Seidelstraße 49, 13405 Berlin, [www.bundesnetzagentur.de] melde- bzw. genehmigungspflichtig.

Die bevorzugt durch die veranstaltungsbezogene Übertragungstechnik der Messe Berlin genutzte Frequenzbänder /-bereiche sind in den Technischen Richtlinien der Messe Berlin unter Ziffer 5.11 aufgeführt.

- 16.2 Bei Nutzung unangemeldeter Frequenzen wird dies unterbunden, da ggf. andere Aussteller nachhaltig in ihrer Messe-Präsentation gestört sowie die technischen Einrichtungen Dritter geschädigt werden können.

17 COVID-19, Hygiene- und Sicherheitskonzept

- 17.1 Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) erlassen wurden („COVID-19 Regelungen“), zu informieren und sich daran zu halten. Zudem sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, die von der Messe Berlin für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere das Hygiene- und Sicherheitskonzept der Veranstaltung zu beachten. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Coronavirus erkennen Aussteller und Mitaussteller an, dass die Messe Berlin berechtigt ist, jederzeit die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen an die aktuelle Rechtslage anzupassen und sie verpflichtet sind, sich fortlaufend über etwaige Änderungen zu unterrichten, insbesondere über die Webseite der Veranstaltung.

- 17.2 Sofern nach den aktuell zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden COVID-19 Regelungen vorgeschrieben ist, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, oder andere persönliche Teilnahmebeschränkungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus gelten, sind Aussteller und Mitaussteller verpflichtet, sich an diese Regelungen und an die von der Messe Berlin in diesem

Zusammenhang erlassenen Auflagen zu halten sowie die von ihnen Beschäftigten und die von ihnen beauftragten Dritten darüber zu unterrichten.

Aussteller und Mitaussteller sind für die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf ihrem Messestand verantwortlich. Zudem haben Aussteller und Mitaussteller dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen beauftragten Dritte über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Die Messe Berlin behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die Bestimmungen zur Eindämmung des COVID-19-Virus und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

18 Absage, Verlegung, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation (zum Beispiel höhere Gewalt)

- 18.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation, die die Durchführung der Veranstaltung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist die Messe Berlin nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers an der Durchführung der Veranstaltung berechtigt,

- a) die Veranstaltung abzusagen oder
- b) die Veranstaltung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben oder
- c) die Veranstaltungsdauer zu verkürzen oder
- d) einzelne Teilnahmeverträge zu kündigen, weil ein oder mehrere Veranstaltungsbereich(e) nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung steht/stehen oder die Anzahl der Aussteller begrenzt werden muss, oder
- e) die Veranstaltung abubrechen, wenn die Veranstaltung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.

Eine „begründete Ausnahmesituation“ ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.

18.2 In Fällen der Absage der Veranstaltung durch die Messe Berlin gilt folgendes:

- a) Die Messe Berlin ist verpflichtet, die Aussteller unverzüglich über die Absage zu informieren.
- b) Der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis für das Onsite-Event entfällt. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Media Packages welches im Rahmen der digitalen Veranstaltung CMS Plus fortbesteht.
- c) Bei einer Absage innerhalb von vier (4) Monaten vor dem ersten Veranstaltungstag der Veranstaltung ist die Messe Berlin aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) darüber hinaus zum Aufwändungsersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises berechtigt. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der Messe Berlin im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Absage der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

18.3 In den Fällen einer zeitlichen Verschiebung der Veranstaltung gilt folgendes:

- a) Die Messe Berlin ist verpflichtet, gegenüber den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verschiebung abzugeben.
- b) Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Zeitraum gilt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht. Der Beteiligungspreis ändert sich bei der Verschiebung der Veranstaltung nicht.

Der Aussteller wird auf sein Widerspruchsrecht gegen die Vertragsänderung in der Erklärung der Messe Berlin über die Verschiebung der Veranstaltung sowie auf die Rechtsfolgen seines Widerspruches oder unterbliebenen Widerspruches hingewiesen.

- c) Im Falle des Widerspruches des Ausstellers gegen die Verschiebung der Veranstaltung entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis für das Onsite-Event. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Media Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- d) Erfolgt der Widerspruch des Ausstellers gegen die Verschiebung der Veranstaltung innerhalb von vier (4) Monaten vor der Veranstaltung ist die Messe Berlin aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) darüber hinaus zum Aufwändungsersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises berechtigt. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der Messe Berlin im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.

- e) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Verlegung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

18.4 In den Fällen der Verkürzung der Veranstaltung gilt folgendes:

- a) Die Messe Berlin ist verpflichtet, gegenüber den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verkürzung abzugeben.
- b) Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Zeitraum gilt, wenn der Aussteller

nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht. Der Teilnahmepreis ändert sich bei der Verkürzung der Veranstaltung nicht, es sei denn, dass die Parteien hierzu etwas anderes vereinbaren. Der Aussteller wird auf sein Widerspruchsrecht gegen die Vertragsänderung in der Erklärung der Messe Berlin über die Verkürzung der Veranstaltung sowie auf die Rechtsfolgen seines Widerspruchs oder unterbliebenen Widerspruchs gemäß den Regelungen in dieser hingewiesen.

- c) Im Falle des Widerspruchs des Ausstellers gegen die Verkürzung der Veranstaltung entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf den Teilnahmepreis für das Onsite-Event. Der bereits gezahlte Teilnahmepreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Media Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- d) Erfolgt der Widerspruch des Ausstellers gegen die Verkürzung der Veranstaltung innerhalb von vier (4) Monaten vor der Veranstaltung, ist die Messe Berlin aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) darüber hinaus zum Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % des Teilnahmepreises berechtigt. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der Messe Berlin im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- e) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Verkürzung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

18.5 In den Fällen, in denen die Messe Berlin berechtigt ist, einzelnen Ausstellern zu kündigen, gilt folgendes:

- a) Die Kündigung wird unverzüglich nach Kenntnis der Messe Berlin über das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses. Die Erklärung wird in Textform abgegeben.
- b) Der Anspruch der Messe Berlin gegenüber dem betroffenen Aussteller auf Zahlung des Teilnahmepreises für das Onsite-Event entfällt. Der bereits gezahlte Teilnahmepreis ist an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Media Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- c) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Kündigung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

18.6 In den Fällen des Abbruchs der Veranstaltung gilt folgendes:

- a) Der Anspruch der Messe Berlin auf Zahlung des vollen Teilnahmepreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Veranstaltung führt zu einer Verkürzung des Veranstaltungszeitraums um mehr als 40%. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch der Messe Berlin auf 80% des Teilnahmepreises und der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Teilnahmepreis ist unverzüglich an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten.
- b) Vom Aussteller zu vergüten sind jedoch von der Messe Berlin bereits erbrachte Nebenleistungen und Zusatzleistungen.
- c) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Verlegung der Veranstaltung sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt.

18.7 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die Messe Berlin berechtigt, bis spätestens 12 Wochen vor dem geplanten ersten Veranstaltungstag der Veranstaltung von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller (die unter

anderem auch die von den Ausstellern bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Veranstaltung einbezieht) die Veranstaltung abzusagen und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass das mit der Veranstaltung angestrebte wesentliche Ziel (insbesondere die Präsentation eines repräsentativen Angebots eines oder mehrerer Wirtschaftszweige) nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Veranstaltung verfehlt wird. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine kurzfristigere Absage zulässt. In diesem Fall gilt folgendes:

dingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Berlin.

- a) Die Absage der Veranstaltung und die Kündigung der Teilnahmeverträge ist von der Messe Berlin zu begründen. Die Erklärung ist mindestens in Textform (z.B. E-Mail) abzugeben.
- b) Mit der Absage der Veranstaltung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf die Zahlung des Beteiligungspreises für das Onsite-Event. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis für das Onsite-Event ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Ausgenommen davon ist der Anspruch der Messe Berlin auf Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für die Media Packages im Rahmen der digitalen Veranstaltung.
- c) Etwaige Ansprüche des Ausstellers auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Veranstaltung vorgenommen wurden, bestehen nicht.
- d) Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Absage der Veranstaltung und der Kündigung der Teilnahmeverträge sind ausgeschlossen.

19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind ebenfalls die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbe-